

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 86/07 B

L 13 AL 4388/06 NZB (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 4289/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Dezember 2006 Prozesskostenhilfe zu
gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 6. Dezember 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg (SG) vom 19. Juli 2006 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung mit der Beschwerde nicht anfechtbar ist und der Gerichtsbescheid des SG mit der Ablehnung der Beschwerde rechtskräftig wird.
- 2 Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 16. Mai 2007 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich, worauf das LSG den Kläger zutreffend hingewiesen hat, aus § 145 Abs 4 Satz 5 iVm § 177 SGG. Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden. Mangels Statthaftigkeit bietet die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

